

Zweihunderteinundachtzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen

vom 31. Mai 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten Straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubetragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

1. Franzstraße

(Stadtbezirk 3)

von Lindenthalgürtel bis Krieler Straße;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

2. Ackerstraße

(Stadtbezirk 9)

von Herler Straße bis Caumannsstraße;

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der vorhandenen Straßenabläufe.

3. Emser Straße (Stadtbezirk 8)
von Taunusstraße bis An der Pulvermühle;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

4. Esserstraße (Stadtbezirk 8)
von Wetzlarer Straße bis Gremberger Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

5. Hachenburger Straße/Idsteiner Straße (Stadtbezirk 8)
von Taunusstraße bis An der Pulvermühle;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hachenburger Straße durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

6. Homarstraße (Stadtbezirk 8)
von Ostheimer Straße bis südliche Eisenbahnüberführung (Homarstr. 100 einschließlich);
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Beibehaltung zweier neuwertiger Leuchtstellen.

7. Nassaustraße (Stadtbezirk 8)
von Wetzlarer Straße bis Gremberger Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

8. Wetzlarer Straße (Stadtbezirk 8)
von Taunusstraße bis Rolshover Straße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufsätzen.

§ 2

Die 277. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 20.12.2021 (Internetveröffentlichung vom 27.12.2021) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

Chrysanthemenweg

(Stadtbezirk 6)

wird die Bezeichnung der Straßeneinstufung von „Wohnweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6“ in „selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6“ geändert.

§ 3

Die 276. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 31.08.2021 (Amtsblatt der Stadt Köln 2021, S. 304) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 10

Pallenbergstraße

(Stadtbezirk 5)

wird im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) ein Satz 2 „Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.“
zusätzlich angefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.10.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3, 4, 5, 7 und 8 treten rückwirkend zum **01.02.2022** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.03.2022** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.03.2021** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.08.2021** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 31.05.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker